



Freiwillige Feuerwehr Rembrücken 1934 e.V.

- Satzung -

Stand: 30. Januar 2009

SATZUNG

"Freiwillige Feuerwehr Rembrücken 1934 e.V."

Präambel

Die ausschließliche Verwendung von Funktionsbezeichnungen in ihrer männlichen Form (z.B. Vorsitzender) dient lediglich der Vereinfachung und schließt in allen Fällen auch die weibliche Form (z.B. Vorsitzende) mit ein.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Rembrücken 1934 e.V."
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Heusenstamm, Stadtteil Rembrücken.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe,
 - a) das Feuerwehrwesen in der Stadt Heusenstamm zu fördern,
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - d) die Jugendfeuerwehr und eine evtl. zu errichtende Kindergruppe zur Nachwuchsförderung zu fördern,
 - e) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
 - b) den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung,
 - c) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr,
 - d) den Mitgliedern einer evtl. in Zukunft zu gründenden Kindergruppe zur Nachwuchsförderung,
 - e) den fördernden Mitgliedern,
 - f) den Ehrenmitgliedern.
- (2) Der Verein fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen. Er achtet jedes Mitglied - unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität, Hautfarbe, Religion, Behinderung oder sexueller Orientierung und bietet allen Mitgliedern die gleichen Chancen und Möglichkeiten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung, der Ehren- und Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr oder einer evtl. in Zukunft zu gründenden Kindergruppe zur Nachwuchsförderung angehören.
- (3) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (4) Natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag und nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung vom Vereinsvorstand ernannt.
- (5) Bei Minderjährigen ist zur Aufnahme die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder.

- (3) In Ausnahmefällen können minderjährige Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gewählt werden, sofern der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung zur Wahl erklärt. Hiervon ausgenommen sind die Wahlen zum Vorsitzenden, zum stellvertretenden Vorsitzenden und zum Kassenwart.

§ 6 Ehrungen

- (1) Langjährige Mitglieder oder Mitglieder und Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können geehrt werden.
- (2) Einzelheiten hierzu werden in einer Ehrenordnung geregelt, die vom Vereinsvorstand erstellt wird.

§ 7 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vereinsvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
- a) Verweis,
 - b) Ersatzleistung für schuldhaft verursachte Schäden,
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Der Bescheid über die Maßnahme ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Maßregelung ist innerhalb von 14 Tagen Beschwerde an den Vereinsvorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von 14 Tagen Beschwerde an den Vereinsvorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

- (6) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (7) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

§ 9 Beiträge

- (1) Alle Mitglieder des Vereins haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Hiervon ausgenommen sind die aktiven Mitglieder der Jugendfeuerwehr, einer evtl. zukünftig zu gründenden Kindergruppe zur Nachwuchsförderung sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist jährlich zum 1. Februar fällig.
- (3) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres ein- oder austritt.
- (4) Bei Bedürftigkeit kann der Vereinsvorstand in Einzelfällen über Beitragsermäßigungen, Stundungen oder Beitragsbefreiungen entscheiden.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer vierzehntägigen Frist schriftlich einzuberufen.
- (3) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte beinhalten:
 - a) Geschäftsbericht des Vereinsvorstandes,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vereinsvorstandes,
 - d) Wahl eines Wahlleiters und Wahlen (soweit erforderlich),
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f) Verschiedenes.

- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich mitgeteilt werden. Satzungsändernde Anträge sind so rechtzeitig dem Vereinsvorstand vorzulegen, dass sie noch in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden können.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassenwartes, des Schriftführers, des Pressewartes und der Beisitzer für eine Amtszeit von fünf Jahren,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Vereinsvorstands und des Kassenwartes,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Zuerkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
- (3) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Es ist jeweils derjenige Bewerber gewählt, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben wurden; Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen. Wird bei einer Wahl mit zwei oder mehr Bewerbern die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Entfallen im ersten Wahlgang auf mehr als zwei Bewerber Stimmen, so erfolgt dieser Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los darüber, wer in den weiteren Wahlgang gelangt. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (5) Bei allen anderen Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Die Wahlen erfolgen per Handzeichen, wenn kein Stimmberechtigter eine geheime Abstimmung fordert.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Protokollführer und dem Vorsitzenden bzw. dem Stellv. Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (8) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 14 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Pressewart,
 - f) einem Vertreter der Einsatzabteilung als Beisitzer,
 - g) einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung als Beisitzer,
 - h) einem Vertreter der fördernden Mitglieder, der nicht aktives Mitglied ist, als Beisitzer sowie
 - i) dem Wehrführer,
 - j) dem stellvertretenden Wehrführer,
 - k) dem Jugendfeuerwehrwart.
- (2) Der Wehrführer, der stellvertretende Wehrführer und der Jugendfeuerwehrwart sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vereinsvorstand angehören, kraft Amtes Mitglieder des Vereinsvorstandes. Ihre Wahl findet gemäß Ortssatzung an der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Rembrücken statt.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart vertreten.
- (4) Scheidet der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassenwart vorzeitig aus, so ist innerhalb von acht Wochen in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung dieses Mitglied des Vorstandes nachzuwählen. Alle anderen Mitglieder des Vereinsvorstandes werden im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nachgewählt. Die Nachwahlen erfolgen nur bis zum Ablauf der ursprünglichen Wahlperiode.
- (5) Der Vorstand hat
 - a) die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen,
 - b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen,
 - c) eine Ehrenordnung aufzustellen,
 - d) über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über die Stundung, Ermäßigung und Erlass von Beiträgen zu entscheiden und Maßregelungen durchzuführen.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vereinsvorstand von sich aus vornehmen.

- (7) Zu den Sitzungen des Vereinsvorstands wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zwei Mal im Jahr eingeladen. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, wobei mindestens entweder der Vorsitzende oder der Stellv. Vorsitzende anwesend sein müssen. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Der Vereinsvorstand kann zu seinen Sitzungen nicht stimmberechtigte Fachberater, Arbeitsgruppen oder Gäste einladen.
- (9) Über jede Sitzung des Vereinsvorstands ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und dem Vorsitzenden bzw. dem Stellv. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss spätestens zwei Wochen nach der Sitzung vorliegen.

§ 15 Vertretung

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 16 Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht
 - a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
 - b) durch freiwillige Zuwendungen,
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- (3) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vereinsvorstand in eigener Zuständigkeit. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Jugendfeuerwehrwart und der Kassenwart können im Rahmen der Geschäftsführung bis zur nächsten Sitzung des Vereinsvorstands außerhalb der beschlossenen Mittel über einen Betrag von jeweils 500,00 € frei verfügen.

§ 17 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt.

- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung zu beauftragen; maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 18 Rechnungswesen

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Die jährliche Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die gewählten Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben neben der jährlich mindestens einmal stattfindenden Prüfung des Jahresabschlusses das Recht, jederzeit nach Anmeldung die Rechnungslegung und die Wirtschaftsführung des Vereins zu prüfen. Den Kassenprüfern sind hierbei alle prüfungsrelevanten Vereinsunterlagen zur Prüfungsausführung vorzulegen, insbesondere Aufzeichnungen, Belege, Konto- und Buchungsunterlagen. Zudem hat der vertretungsberechtigte Vorstand für die Prüfungsdurchführung die notwendigen ergänzenden Auskünfte bei Bedarf zu erteilen bzw. durch Protokolleinsicht zu belegen.
- (4) Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist zunächst gegenüber dem Vorstand, im Weiteren der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt; eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig. Sie dürfen insbesondere nicht dem Vereinsvorstand angehören.

§ 19 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und mit 3/5 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heusenstamm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der öffentlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr Rembrücken" zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30. Januar 2009 beschlossen.
- (2) Sie tritt an die Stelle der bisher gültigen Satzung vom 28. Januar 1994 und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.